



Abfallgebührenordnung der Gemeinde Thurn

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Art der Gebühren

Die Gemeinde Thurn hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Mindestbehälter (§ 4 Müllabfuhrordnung) festgelegt.
- b) Die Grundgebühr beträgt je Liter Müll € 0,14

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter – über den 14-tägigen bzw. 4-wöchigen Abfuhrintervall hinaus – festgelegt.

Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

- b) Die weitere Gebühr beträgt je Liter Müll € 0,0525

- (1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| a) eines 40 Liter Müllsackes | € 2,10 |
| b) eines 70 Liter Müllsackes | € 3,68 |
| c) eines 80 Liter Müllbehälters | € 4,20 |
| d) eines 120 Liter Müllbehälters | € 6,30 |
| e) eines 240 Liter Müllbehälters | € 12,60 |
| f) eines 660 Liter Müllbehälters | € 34,65 |
| g) eines 800 Liter Müllbehälters | € 42,-- |
| h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters | € 1,84 |
| i) eines 80 Liter Bioabfallbehälters | € 4,20 |

- (2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

| | |
|--|---------|
| a) eines Autoreifens ohne Felge | € 4,50 |
| b) eines Autoreifens mit Felge | € 5,50 |
| c) eines LKW-, Traktorreifens ohne Felge | € 22,-- |
| d) eines LKW-, Traktorreifens mit Felge | € 27,-- |
| e) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1m ³ | € 10,-- |
| f) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m ³ | € 10,-- |

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührevorschreibungen für die Grundgebühr und die weitere Gebühr erfolgt jeweils zum 31. Mai eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll wird jeweils zum 31. Mai eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde Thurn zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Thurn, am 25. Oktober 2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:
02. November 2017

Abzunehmen am:
20. November 2017

Abgenommen am:
21. November 2017

Verordnungsgeprüft gem. § 122, TGO 2001, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Gemeindeaufsicht
gemäß Schreiben vom 29.11.2017
GZl. Gem-G-70731/1/7-2017